



ZÜRCHER HEIMATSCHUTZ ZVH

Eichstrasse 29  
8045 Zürich

T 044 340 03 03  
F 044 340 03 35

[www.heimatschutz-zh.ch](http://www.heimatschutz-zh.ch)  
[info@heimatschutz-zh.ch](mailto:info@heimatschutz-zh.ch)

Postfinance 80-2755-2  
IBAN CH15 0900 0000 8000 2755 2

Zürich, den 29. Juli 2014

Medienmitteilung

Erfolge für den Zürcher Heimatschutz ZVH

## Baurekursgericht gegen Inventarentlassungen in Bassersdorf und Hombrechtikon

**Das Baurekursgericht des Kantons Zürich heisst gleich in zwei Fällen Rekurse des Zürcher Heimatschutzes ZVH gut. In Bassersdorf und in Hombrechtikon hatten die zuständigen Gemeindebehörden entschieden, Liegenschaften aus dem Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung zu entlassen. Diese Inventarentlassungen seien zu Unrecht erfolgt, beschied das Baurekursgericht in seinen Entscheiden und hob die Gemeinderatsbeschlüsse auf. Der ZVH stellt fest, dass Gemeindebehörden manchmal allzu schnell und unbedacht Inventarentlassungen beschliessen – mit negativen Folgen für alle Beteiligten.**

Die 4. Abteilung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich hatte sich mit Entscheiden des Gemeinderats von Bassersdorf zu befassen, eine ganze Häuserzeile an der Möslistrasse/Steinligstrasse aus dem Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung zu entlassen. Der Beschluss des Gemeinderats erfolgte im Rahmen einer Inventarbereinigung, ohne dass im konkreten Fall ein Provokationsbegehren vorlag. Trotz anderslautender Empfehlungen eines vom Gemeinderat eingeholten Fachgutachtens kam die Behörde zu dem Schluss, keines der betroffenen fünf Gebäude im Inventar zu belassen. Dagegen rekurrierte der Zürcher Heimatschutz ZVH.

In seinem Entscheid stützt sich das Baurekursgericht auf einen Leitentscheid des Zürcher Verwaltungsgerichts. Dieses war in früheren Fällen zum grundsätzlichen Schluss gelangt, über die Frage der Unterschutzstellung konkreter Objekte sei nicht im Rahmen einer Inventarbereinigung zu befinden. Denn grundsätzlich habe das Inventar alle schutzfähigen Objekte zu umfassen. Eine allfällige Inventarentlassung sei vielmehr im Rahmen einer „Interessenabwägung“ zu beschliessen, „wie sie einem Entscheid über die Schutzwürdigkeit eines Objekts vorbehalten bleiben müsse (Inventarentlassung zwecks Schutzentscheid)“.

Damit aber wäre der Gemeinderat von Bassersdorf – so das Baurekursgericht – „verpflichtet darzulegen, weshalb dem betreffenden Gebäude bereits die Schutzfähigkeit abgehe“, etwa weil das Gebäude „gänzlich oder fast vollständig abgebrochen oder zerfallen“ oder „durch Umbauten seiner Schutzwürdigkeit unstreitig beraubt“ worden sei. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Das Gericht hob deshalb den Gemeinderatsbeschluss auf und auferlegte die Verfahrenskosten der Gemeinde Bassersdorf.

Die 3. Abteilung des Baurekursgerichts Zürich hatte im Fall des Wohnhauses mit der ehemaligen Gastwirtschaft „Alte Mühle“ im Hombrechtikon zu entscheiden. Die Liegenschaft an der Rütistrasse 524, die als Blickfang der Baugruppe „Tobelmühle“ gilt, sollte nach dem Willen des Gemeinderats

ebenfalls aus dem Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung entlassen werden. Auch hier hoben die Baurekursrichter den Gemeinderatsbeschluss auf und auferlegten die Verfahrenskosten der Gemeinde. Die Schutzwürdigkeit des Gebäudes sei gemäss Fachgutachten unbestritten. Und nicht bestritten sei auch, dass das betreffende Schutzobjekt zwar sanierungsbedürftig, aber durchaus sanierungsfähig sei. „Damit ist der Verzicht auf Schutzmassnahmen aufgrund des gegenwärtigen baulichen Zustandes des Gebäudes nicht gerechtfertigt“, hält das Gericht in seinem Entscheid fest.

Für den Präsidenten des Zürcher Heimatschutzes ZVH, Thomas M. Müller, zeigen beide Fälle „exemplarisch, dass viele Gemeinden heute mit ihrem Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte fahrlässig umgehen“. Gemeinden würden „manchmal allzu schnell“ Inventarentlassungen beschliessen. Dagegen müsse der Zürcher Heimatschutz ZVH dann jeweils Rekurs führen, „um zu verhindern, dass wertvolle Zeitzeugen einfach verschwinden“, sagt Müller. Diese Verfahren seien aufwändig und für alle Beteiligten mit erheblichen Kosten verbunden: Vermeidbare Gerichtskosten zu Lasten der Gemeinden oder Verzögerungen zu Lasten der Eigentümer durch die langwierigen Verfahren. Diese absolut unnötigen Kosten und Verzögerungen liessen sich – so Müller – „mit einem sorgfältigeren Umgang der Gemeinden mit ihren Schutzobjekten weitgehend vermeiden“.